

Vereine bleiben trotz Corona handlungsfähig

Gesetzliche Lockerungen bei Amtsperioden von Vorständen, Versammlungen und Beschlussfassungen

14.04.2020 | Stand 13.04.2020, 17:06 Uhr

Pfarrkirchen. Die Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung der Covid-19-Pandemie, insbesondere die Einschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten von Personen, haben zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit von Vereinen, wie die Freiwilligenagentur "Pack mas" mitteilt. Vorstandsperioden laufen aus, turnusmäßige Sitzungen und Versammlungen stehen an.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist noch nicht absehbar, wie lange noch die Auswirkungen der Corona-Krise eine herkömmliche Beschlussfassung erschweren und ob die bestehenden gesetzlichen Fristen für bestimmte Versammlungsbeschlüsse eingehalten werden können. Dies könnte unter Umständen zur Folge haben, dass Bestellungszeiträume für bestimmte Ämter oder Positionen ablaufen und mangels Beschlussfassung nicht neu besetzt werden könnten. Ein Verein wäre damit handlungsunfähig.

Der Gesetzgeber hat ad hoc Abhilfe geschaffen und im Eilverfahren das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht beschlossen. Die Freiwilligenagentur hat die wichtigsten Änderungen für Vereine aufgelistet:

Vorstandsmitglieder eines Vereins bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt, um sicherzustellen, dass die Handlungs- und Funktionsfähigkeit des Vereins bestehen bleiben und dieser ordnungsgemäß vertreten werden kann.

Ordentliche und außerordentliche Versammlungen können auch ohne physische Präsenz ermöglicht werden, sprich Vereinsmitglieder können durch elektronische Kommunikation (Telefon- oder Videokonferenzen zum Beispiel über Skype, Zoom oder Facetime) an der Versammlung teilnehmen und eventuelle Beschlussfassungen verabschieden. Vereinsmitgliedern, die nicht an der Versammlung teilnehmen können, ist es gestattet, vor der Durchführung der Versammlung ihre Stimme in schriftlicher Form (per Brief, E-Mail oder Fax) abzugeben. Das Gesetz ermöglicht eine sogenannte "gemischte Beschlussfassung".

Die Beschlussfassung der Vereinsmitglieder im Umlaufverfahren wird dahingehend erleichtert, dass nicht wie bisher alle Vereinsmitglieder dieser zustimmen müssen. Es genügt, dass alle Mitglieder an der Beschlussfassung im Umlaufverfahren beteiligt werden. Hier ist es allerdings notwendig, dass mindestens die Hälfte aller Mitglieder bis zum Ende des vom Verein gesetzten Termins in Textform via E-Mail, WhatsApp, oder SMS ihre Stimme abgeben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wird.

Diese Regelungen gelten nur für die im Jahr 2020 ablaufenden Bestellungen von Vereinsvorständen und nur für die heuer stattfindenden Versammlungen und Sitzungen. Danach gilt wieder die alte Rechtslage, heißt es in der Pressemitteilung.

Für weitere Fragen steht die Freiwilligenagentur zur Verfügung unter ☎08723/202522 oder aber per E-Mail unter info@pack-mas.bayern. – red